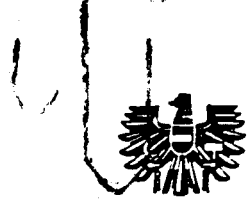


*7/SN-429/ME* 1 von 8



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ  
55.002/17-I 2/93  
An das  
Präsidium des Nationalrats  
  
Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien  
  
Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0\*      Telefax 0222/52 1 52/727  
Fernschreiber 131264 jusmi a      Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*Dr. Januschke*

GESETZENTW  
88 -GE/19  
22. NOV. 1993  
25. Nov. 1993

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschlie-  
bung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

17. November 1993

Für den Bundesminister:

Bydlinski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

55.002/17-I 2/93

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984

zu GZ 21.101/29-II/D/14/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 22. Oktober 1993 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 2:

Es wird zur Erwägung gestellt, die im Art. I Z 2 und in Art. I Z 8, 12, 13 und 17 vorgeschlagenen terminologischen Anpassungen an die neue Berufsbezeichnung "Arzt für Allgemeinmedizin" in einer Bestimmung zusammenzufassen.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§§ 3 bis 3d):

1. § 3 Abs. 1 normiert die Voraussetzungen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt erforderlich sind. Die Wendung "..., unbeschadet der §§ 3a bis 3d, ...." sollte daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz lediglich auf die §§ 3b bis 3d verweisen, weil § 3a ausschließlich die Regelung der selbständigen Berufsausübung eines approbierten Arztes zum Inhalt hat.

2. Nach § 3 Abs. 6 bedarf es zur unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusarzt unter anderem des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 3 Abs. 2 Z 1). Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wären demnach als Turnusarzt nicht zuzulassen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte diese Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit überprüft werden, zumal auch die weitere Voraussetzung eines in Österreich nostrifizierten Doktorates (§ 3 Abs. 3 Z 1) unter dem Blickwinkel der gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen problematisch erscheint.

Zu Art. I Z 14, 15, 16, 18 und 19:

Das Bundesministerium für Justiz stellt zur Erwägung, anstelle der Wiederholung des Inhaltes des § 6 Abs. 7 in den §§ 6a Abs. 8, 6b Abs. 8, 7 Abs. 4 und 7a Abs. 7 einen Verweis ("§ 6 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.") zu gebrauchen.

Zu Art. I Z 20:

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen (S. 17 f.) erscheint dem Bundesministerium für Justiz nicht ersichtlich, warum im § 9 Abs. 2 die Möglichkeitsform anstelle des im Abs. 1 verwendeten Imperativs verwendet wird. Da es ausschließlich auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ankommen soll, wäre § 9 Abs. 2 analog dem Abs. 1 zu formulieren (".... sind auch ärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten ... anzurechnen ....").

Zu Art. I Z 22a (§ 11a):

1. Das Bundesministerium für Justiz stellt zur Erwägung, ob nicht anstelle des unübersichtlichen Inhaltes des § 11a Abs. 1 eine sich am § 5 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung orientierende Formulierung gewählt werden könnte. Der bisherige Abs. 2 wäre diesfalls als Abs. 1 zu bezeichnen, wobei darauf abgestellt werden könnte, daß die Meldung bei der Ärztekammer zu erstatten ist, in deren Sprengel der Berufssitz gewählt wird. Die Führung einer bundeseinheitlichen Ärzteliste könnte von der Österreichischen Ärztekammer auf Grund von Meldungen der Ärztekammern in den Bundesländern besorgt werden, womit ein höheres Maß an Dezentralisation erreicht werden könnte. Damit könnte auch am Begriff "Ärzteliste" festgehalten werden und die an

mehreren Stellen des Entwurfes verwendete Formulierung "in die Ärztelisten" vermieden werden.

2. Aus § 11a Abs. 3 ergibt sich lediglich implizit, unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit (§ 3 Abs. 2 Z 3) nicht gegeben ist. Die Bestimmung hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit wäre daher systematisch richtiger in einem eigenen Absatz des § 3 zu regeln, wobei etwa der entsprechend angepaßte Wortlaut des § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches übernommen werden könnte.

3. Nach § 11a Abs. 4 können Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit auch durch eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung erbringen. Diese Formulierung ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz mißverständlich, weil damit eine wahlweise Erbringung des Nachweises der Vertrauenswürdigkeit angeordnet wird. Da in das Strafregister alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte sowie alle rechtskräftigen Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte solcher Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, (soweit sie den österreichischen Behörden bekannt werden) aufgenommen werden, wäre auch in diesem Fall die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zwingend anzuordnen.

4. Während § 11a Abs. 3 bei Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ausschließlich auf (strafgerichtliche) Verurteilungen abstellt, kann § 11a Abs. 5 dahingehend ausgelegt werden, daß auch die Verhängung von "administrativen Maßnahmen" die Vertrauenswürdigkeit ausschließt. Auch in dieser Bestimmung spiegelt sich der Mangel einer ausreichenden Determinierung der "Vertrauensunwürdigkeit" wider. Um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 18 B-VG) zu entsprechen, sollten die Umstände, die auf die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit von Einfluß sind, näher konkretisiert werden, was in diesem Zusammenhang auch für den vorgeschlagenen § 11d Abs. 2 gilt.

#### Zu Art. I Z 39 (§ 32):

1. Nach § 32 Abs. 3 wäre in allen Fällen des Abs. 1 Z 1, 2 und 4 und somit auch in dem Fall, in dem die Berufsausübung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses (nur) befristet untersagt worden ist, die Streichung aus den Ärztelisten durchzuführen und mit Bescheid festzustellen, daß eine Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen

Berufes nicht besteht. Dies stellt nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz im Falle eines Disziplinarerkenntnisses, mit dem die Berufsausübung befristet untersagt worden ist, eine unnötige, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechende Härte dar, zumal auch in diesem Fall für die Wiederaufnahme der Berufsausübung die Erfordernisse gemäß den §§ 3 bis 3c (somit auch die Vertrauenswürdigkeit) neuerlich nachzuweisen sind. Damit wird jedoch der Unterschied zwischen einer befristeten Untersagung und einer Streichung aus den Ärztelisten völlig belanglos, weil beide Disziplinarstrafen die gleichen Wirkungen entfalten. Der Unterschied einer befristeten Untersagung zur Streichung sollte jedoch gerade darin bestehen, daß nach Fristablauf die Berechtigung zur Berufsausübung ohne weiteres Verfahren wieder auflebt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte daher für diesen Fall vorgesehen werden, daß - sofern die Streichung aus den Ärztelisten tatsächlich erforderlich ist - die Wiedereintragung nach Ablauf der Frist von Amts wegen vorzunehmen ist.

Zu Art. I Z 66 (§ 95):

1. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte grundsätzlich überlegt werden, das Disziplinarrecht der Ärzte in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln, wobei als Vorbild das Bundesgesetz über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter 1990 (Disziplinarstatut 1990), BGBl. Nr. 474, dienen könnte.

2. Da Voraussetzung für die disziplinäre Verantwortung nur ein schuldhaftes Verhalten (im strafrechtlichen Sinn) sein sollte, wird folgende Formulierung des § 95 Abs. 1 vorgeschlagen:

"§ 95. (1) Ein Arzt (ordentlicher oder außerordentlicher Kammerangehöriger), der schuldhaft seine Berufspflichten verletzt, .... oder durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen."

2. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz böte die beabsichtigte Novellierung Gelegenheit, den Tatbestand des § 95 Abs. 2 Z 1 zu eliminieren. Eine gerichtliche Verurteilung sollte sich nämlich - ähnlich wie bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit im Rahmen des Disziplinarrechtes - nur dann disziplinär auswirken, wenn durch die der Verurteilung zugrundeliegenden Tat zugleich die Berufspflichten verletzt oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt wird, also ein "disziplinärer Überhang" besteht. Im übrigen sei darauf verwiesen, daß der Wortlaut auch eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe erfassen würde und die Verhängung einer Geldstrafe von mehr

als 360 Tagessätzen nach den Regelungen des Strafgesetzbuches nur unter den erschwerenden Voraussetzungen des Rückfalles (§ 39 StGB) möglich ist.

3. Sollte die oben vorgeschlagene Formulierung des § 95 Abs. 1 übernommen werden, könnte sich die Regelung des Abs. 3 erübrigen, da unter den Begriff "schuldig" sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten zu subsumieren ist.

4. § 95 Abs. 5 könnte besser wie folgt formuliert werden:

"(5) Die disziplinarische Verfolgung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrundeliegende Sachverhalt einen gerichtlichen oder Verwaltungsstraftatbestand bildet."

5. Da die im § 95 Abs. 6 angeordnete Hemmung der Frist der Verfolgungsverjährung eine Fortlaufhemmung darstellt, sollte dies im zweiten Satz des § 95 Abs. 6 sprachlich einwandfrei klargestellt werden ("Der Lauf der Verjährungsfrist wird .... für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.").

#### Zu Art. I Z 67 (§ 98):

Nach der Strafprozeßordnung kommt den Rechtsmitteln der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu, weshalb ein Erkenntnis vor (ungenützem) Verstreichen der Rechtsmittelfrist nicht in Rechtskraft erwächst. Dies sollte auch für das Disziplinarverfahren gegen Ärzte gelten. Im § 98 Abs. 3 sollte daher der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt werden:

"Die rechtzeitige Einbringung der Berufung hat aufschiebende Wirkung."

#### Zu Art. I Z 69 (§ 101):

1. Die Regelung des § 101 Abs. 3 Z 2 sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nochmals überdacht werden, da eine ähnliche Bestimmung weder im gerichtlichen Strafrecht noch im Disziplinarrecht der Rechtsanwälte (§ 16 Abs. 2 DSt 1990) zu finden ist, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß damit einerseits nur einer von vielen Strafzumessungsgründen aufgezählt würde und andererseits der Disziplinarrat kaum dieses besonderen Hinweises für die Bemessung der Strafe in einem Verfahren bedarf. Die Regelung des Abs. 3 Z 2 engt jedenfalls die Strafbemessungsbefugnis des Disziplinarrats in unnötiger und zweckwidriger Weise ein.

Darüber hinaus könnte aus der Wendung "eine erhaltene Strafe dieser Art bereits getilgt ist." auch der Schluß gezogen werden, daß die Verhängung einer

bedingten Disziplinarstrafe auch dann ausgeschlossen ist, wenn Disziplinarstrafen nach § 101 Abs. 1 Z 2 bis 4 bereits getilgt sind. Mit der Tilgung einer Verurteilung sollten jedoch alle nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind, erlöschen (vgl. § 1 Abs. 2 des Tilgungsgesetzes).

2. Die Bestimmung über die Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses im § 101 Abs. 6 begegnet aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz insofern Bedenken, als lediglich auf die Interessen der Wahrung des Ansehens der österreichischen Ärzteschaft und der Einhaltung der Berufspflichten abgestellt wird, ohne daß dabei die Interessen des betroffenen Arztes berücksichtigt werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte eine Interessenabwägung vorgesehen und überdies erwogen werden, zumindest für den Fall des Interesses an der Einhaltung der Berufspflichten eine anonymisierte Veröffentlichung einzuführen.

3. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte im § 101 Abs. 7 klar gestellt werden, daß der Disziplinarrat die Tilgung einer Disziplinarstrafe von Amts wegen zu verfügen hat. Des weiteren wird zur Erwägung gestellt, für die Disziplinarstrafe des Verweises eine kürzere Tilgungsfrist (vgl. § 74 DSt 1990) einzuführen.

Zu Art. I Z 70 (§ 101a):

Im § 101a Abs. 1 hätte es im zweiten Satz richtig zu lauten: "bis auf höchstens fünf Jahre ...." und wäre im dritten Satz nach dem Wort "oder" das Wort "sonst" einzufügen.

Zu Art. I Z 73 (§ 108 Abs. 2):

1. Die Worte "durch Handlungen oder Unterlassungen" sind entbehrlich, weil die Definition der Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 1 VStG sowohl Handlungen als auch Unterlassungen erfaßt.

2. Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist, und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ob ihm zB ein

(entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich, ..., einer Verwaltungsübertretung schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern ..." zu verwenden.

3. Die Aufzählung derjenigen Paragraphen, deren Übertretung einen Verwaltungsstraftatbestand bildet, wäre darauf zu überprüfen, ob tatsächlich in jedem Fall ein Zuwiderhandeln gegen Anordnungen und Verbote möglich erscheint. Hier wäre etwa darauf zu verweisen, daß nach dem Wortlaut auch Organe der Österreichischen Ärztekammer von der Verwaltungsstrafbestimmung erfaßt wären (vgl. § 3d Abs. 4 und Abs. 5).

17. November 1993

Für den Bundesminister:

Bydlinski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

